

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Stadt Pohlheim

Aufgrund der §§ 5, 27 und 36a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 27. April 2017 eine 4. Änderungssatzung zu der am 3. Mai 2003 in Kraft getretenen Entschädigungssatzung beschlossen.

Demnach erhält die Entschädigungssatzung ab 1. Januar 2017 folgende Fassung:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles

1. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 13,00 € pro Stunde einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

2. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
3. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
4. Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
5. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 25,00 €. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 250,00 € nicht übersteigen.

§ 2 Ersatz der Fahrkosten

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges. Abweichend hiervon beträgt die Entschädigung für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug 0,03 € pro Person und Kilometer.

2. Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	21,00 €
- ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	21,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	21,00 €
- Mitglieder des Ausländerbeirates	21,00 €
- Mitglieder des Seniorenbeirates für höchstens 6 Sitzungen/Jahr	21,00 €
- gewählte Mitglieder der Betriebskommission	21,00 €
- sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder einer Kommission	21,00 €
- zur Beratung der Ausschüsse hinzugezogene Sachverständige	21,00 €

- Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/
Auszahlungswahlvorstände bei Gemeindewahlen,
Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
Wahlen der Landrätin oder des Landrates,
Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden 21,00 €
 - Stadtverordnete, Ortsbeirats-, Ausländerbeirats- und
Seniorenbeiratsmitglieder, die gleichzeitig als Schriftführer/in
tätig sind, erhalten zusätzlich pro Sitzungstag 11,00 €
2. Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt. Soweit es sich um mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Ort (Stadtteil), am selben Tage und in unmittelbarer Zeitfolge handelt, wird das Sitzungsgeld nur für eine entschädigungspflichtige Tätigkeit gezahlt.
3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale (zeitbezogen) erhöht.

Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung 71,00 €
- das vorsitzende Mitglied eines Ausschusses,
auf Sitzungsmonate beschränkt
(mit Ausnahme des Prüfungsausschusses) 36,00 €
- das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses,
auf Sitzungsmonate beschränkt,
außer konstituierende Sitzung, hier gelten 73,00 €
36,00 €
- das vorsitzende Mitglied einer Fraktion 36,00 €
- ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen 36,00 €
- das vorsitzende Mitglied des Ortsbeirates 57,00 €
- das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates,
auf Sitzungsmonate beschränkt 57,00 €
- das vorsitzende Mitglied des Seniorenbeirates,
auf Sitzungsmonate beschränkt 57,00 €
- den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat/die ehrenamtliche
Erste Stadträtin 108,00 €

4. Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen, die ein eigenes Dezernat verwalten, erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 3 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 €. Wird die ehrenamtliche Verwaltung des Dezernates länger als drei Monate nicht ausgeübt, ruht die Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung vom Beginn des darauffolgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Tätigkeit wieder aufgenommen wird.
5. Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
6. Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat/eine ehrenamtliche Stadträtin den Bürgermeister/die Bürgermeisterin länger als zwei Tage, so erhält er/sie ab dem dritten Tag für jeden Kalendertag der Vertretung bei einer täglichen Vertretungszeit von über vier Stunden Dauer neben dem Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 43,00 €; bei einer kürzeren Vertretungszeit erhält er/sie die Hälfte des Betrages.
7. Schriftführerinnen oder Schriftführer (soweit sie nicht Mitglieder städtischer Gremien sind) erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 28,00 €.
8. Abweichend von Absatz 7 erhält die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung für jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
9. Hauptamtlich bei der Stadt Pohlheim beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Schriftführerinnen oder Schriftführer während einer Sitzung unterstützen (z. B. „Parlamentsdiener“) erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 28,00 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
2. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 16 pro Jahr begrenzt.

§ 4a Förderung der Arbeit der Fraktionen

1. Die Stadt Pohlheim gewährt den Fraktionen gemäß § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung Zuschüsse zu ihren sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung (allgemeine Fraktionsförderung). Die Mittel für die allgemeine Fraktionsförderung sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt darzustellen.

2. Die Höhe der allgemeinen Fraktionsförderung ist abhängig von der Stärke der Fraktion.
Fraktionen erhalten:
 - (a) einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 280,00 €,
 - (b) für jede anrechnungsfähige Person jährlich 49,00 €.
3. Anrechnungsfähige Personen sind die Stadtverordneten der Fraktion.
4. Die den Fraktionen zur Verfügung gestellte allgemeine Fraktionsförderung unterliegt einer besonderen Kontrolle. Sie kann von der Stadt zurück gefordert werden, wenn sie zweckwidrig, insbesondere für Parteiarbeit oder zur Deckung des individuellen Aufwands der Stadtverordneten verwendet worden ist.
5. Die Fraktionen haben über die Verwendung der allgemeinen Fraktionsförderung für jedes Haushaltsjahr einen Nachweis zu führen. Die Ausgaben müssen belegt sein. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Finanzverwaltung zuzuführen. Die Finanzverwaltung ist berechtigt, Einblick in die Belege zu nehmen. Die Verwendungsnachweise und Inventarverzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

1. Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
2. Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und des Seniorenbeirates, das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und für die Mitglieder des Magistrats, das vorsitzende Mitglied des Magistrats in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Die vorsitzenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats entscheiden über ihre Teilnahme selbst.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist, Fälligkeit

1. Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
2. Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

3. Die Entschädigungsleistungen werden wie folgt abgerechnet:
- 3.1 1. Halbjahr zum Stichtag 30.06., Auszahlung im Juli
 - 3.2 2. Halbjahr zum Stichtag 30.11. Auszahlung im Dezember
 - 3.3 Monat Dezember zum 31.12., Restzahlung im Januar des Folgejahres.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung ist am 3. Mai 2003 in Kraft getreten.
Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung ist am 18. November 2005 in Kraft getreten.
Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung ist am 9. September 2011 in Kraft getreten.
Die 3. Änderung der Entschädigungssatzung ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.
Die 4. Änderung der Entschädigungssatzung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Pohlheim, 11. Mai 2017

Der Magistrat
Udo Schöffmann
Bürgermeister

(Stand: 1. Januar 2017)